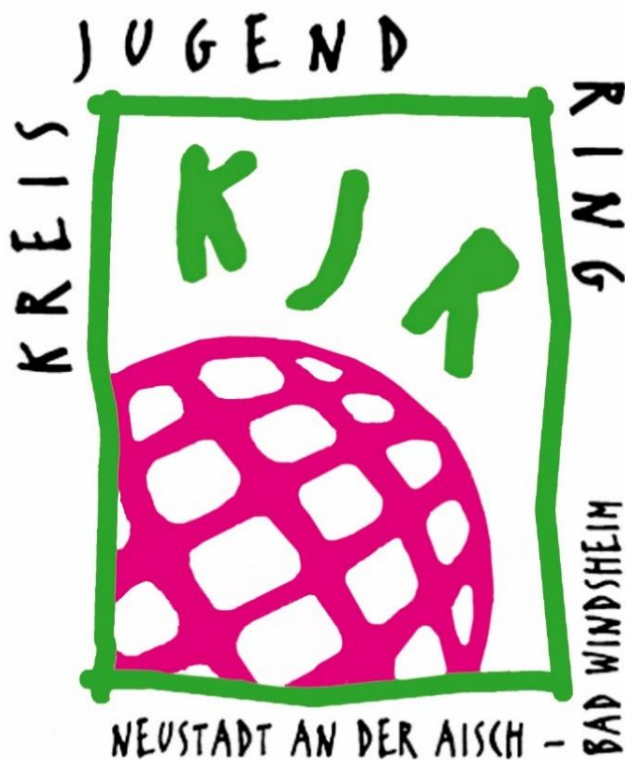


**Zuschussrichtlinien
des Kreisjugendrings
Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim**



Im Bayerischen Jugendring
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch
E-Mail: info@kjr-nea.de
Internet: <https://www.kjr-nea.de>

Allgemeines

Jugend(verbands)arbeit hat das Ziel, Freiräume für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Sie fördert die selbstbestimmte Entwicklung junger Menschen, ermöglicht Gemeinschaftserlebnisse und gibt zur sinnvollen Freizeitgestaltung Hilfestellung. Kinder und Jugendliche übernehmen in der Jugend(verbands)arbeit Verantwortung für sich und andere, achten die Würde des Menschen und setzen sich für Freiheit, Demokratie und den Schutz der Umwelt ein.

Zur Förderung dieser Jugend(verbands)arbeit stellt der Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim dem Kreisjugendring jährlich Geldmittel zur Verfügung. Diese werden nach diesen Zuschussrichtlinien verteilt.

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zusammengeschlossenen Jugendorganisationen (Jugendverbände und örtliche Jugendgruppen) im Folgenden auch Antragsberechtigte/ Antragsstellende genannt. Eine Maßnahme oder Anschaffung kann nur einmal jährlich aus Mitteln des Landkreises gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

Alle Anträge müssen auf den jeweiligen Formblättern des Kreisjugendrings Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim gestellt werden. Diese stehen den Antragsberechtigten auf der Homepage (www.kjr-nea.de) zur Verfügung. Aus den eingereichten Unterlagen muss sich ein klares Bild der Maßnahme ergeben. Bei einer Prüfung können die Antragstellenden aufgefordert werden, Belege in Kopie einzureichen.

Alle Antragsberechtigten sind angehalten, die Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Dazu gehört auch, andere Fördermöglichkeiten soweit wie möglich in Anspruch zu nehmen.

Falls mehr Anträge in den Förderbereichen 2 und 3 eingehen als Fördermittel zur Verfügung stehen, richtet sich die Höhe der Bezuschussung nach den vorhandenen Haushaltsmitteln. Der Umfang der Förderung reduziert sich dann prozentual, bzw. können Anträge ohne Vorantrag keine Förderung mehr erhalten. Es besteht die Möglichkeit Voranträge zu stellen, welche Planungssicherheit bieten (siehe Punkt 2.6 und 3.6.1).

Nicht ausgeschöpfte Fördermittel werden einer zweckgebundenen Rücklage Zuschüsse zugeführt.

Diese Zuschussrichtlinien wurden im Rahmen der Vollversammlung des Kreisjugendrings Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim am 24.11.2025 beschlossen und treten zum 01.01.2027 in Kraft.

1. ZPL - Mittel (Mittel für Zentrale Planungs- und Leitungsaufgaben)

1.1 Zweck der Förderung

Diese Fördermittel stellen eine Grundförderung der Jugendorganisationen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim dar.

1.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind allgemeine Aufwendungen für die Leitung und Geschäftsführung der Jugendorganisationen. Gefördert werden Kosten für die Arbeit in Gremien (z.B. Fahrtkosten) und Verwaltung (z.B. Porto, Telefonkosten, Kopien, Kosten die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit entstehen), sowie Teilnahmegebühren für Mitarbeitendenseminare.

1.2 Zuschussempfänger

Die im Kreisjugendring Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

1.4 Umfang der Förderung

Jede Jugendorganisation erhält anhand der Anzahl ihrer Ortsgruppen im Landkreis ZPL-Mittel nach folgendem Verteilungsschlüssel:

Anzahl der Ortsgruppen	Betrag
1 – 9	300,00 €
10 - 49	500,00 €
50 – 99	700,00 €
ab 100	800,00 €

Beschreibung von Ortsgruppen:

Eine Ortsgruppe besteht dann, wenn eine Jugendorganisation an einem Ort mit mindestens einem Angebot für Kinder und Jugendliche vertreten ist. Gibt es gleichzeitig mehrere Untergliederungen bzw. Untergruppierungen der Jugendorganisation vor Ort, so zählt dies alles als eine Ortsgruppe.

1.5 Verfahren

Den Zuschuss erhält jede Jugendorganisation nach dem erbrachten Nachweis über die verwendeten ZPL-Mittel des Vorjahres nach dem 15.01.

Der Nachweis über die verwendeten ZPL-Mittel muss bis zum 15.01. des folgenden Jahres über die Jugendorganisation (Formblatt 1 und Belege in Kopie) erfolgen. Mit dem Nachweis muss eine Meldung der Ortsgruppen mit der verantwortlichen Jugendleitung erfolgen.

Kann eine Jugendorganisation ihre ZPL-Mittel nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachweisen, werden die nicht nachgewiesenen ZPL-Mittel mit den ZPL-Mitteln des Folgejahres verrechnet.

Nicht nachgewiesene ZPL-Mittel fließen im aktuellem Haushaltsjahr Punkt 2 und 3 der Zuschussrichtlinien zu.

Sollten neue Jugendorganisationen im Kreisjugendring aufgenommen werden, erhöht sich im Zuschussbudget der Anteil für ZPL-Mittel entsprechend.

1.6 Bonus

Jugendorganisationen, die ein oder mehrere Mitglieder im Vorstand des Kreisjugendrings Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellen, die zum Stichtag (15.01.) mindestens 6 Monate im Vorstand mitgearbeitet haben, erhalten einen Bonus von 100 Euro für ZPL-Mittel. Dieser Bonus muss den gültigen Richtlinien entsprechend nachgewiesen werden.

2. Anschaffung von Geräten und Materialien sowie zur Ausstattung von Räumlichkeiten der Jugendarbeit

2.1 Zweck der Förderung

Antragsberechtigte Jugendorganisationen sollen geeignete Geräte und Materialien anschaffen und warten können, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten. Ausgenommen sind Verbrauchsgüter (z.B. Büro- oder Bastelmaterialien).

2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Beschaffung und Wartung von Geräten und Materialien nach örtlichen Gegebenheiten.

Möglich ist z.B.:

- Fachliteratur für die Jugendarbeit
- Spielgeräte (wenn nicht im Verleih des KJR's)
- Werkzeug (Scheren, Zangen usw.)
- Technische Geräte (z.B. Beamer, Laptop, Kamera). Ein bezuschusstes technisches Gerät ist frühestens nach Ablauf von 3 Jahren wieder förderfähig.
- Spielmaterial (Brettspiele, Spielkonsolen usw.)
- Musikinstrumente und Liederhefte für die Gruppenarbeit
- Gruppenzelte und Lagerzubehör
- Kleidung, sofern sie für die Verbandsarbeit notwendig ist
- Leihgebühren für technische Geräte und Zelte
(soweit sie nicht beim KJR ausgeliehen werden können, oder die entstehenden Kosten im Rahmen einer Maßnahmenförderung bezuschusst werden)

Gefördert werden außerdem Gegenstände zur Ausstattung von bestehenden Jugendräumen (z.B. Kicker, Dartscheibe, o.ä.) oder zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten für die Jugendarbeit wie z.B. Mobiliar (Tische, Stühle, Regale, Schränke, Lampen, Vorhänge).

2.3 Zuschussempfänger

Die Ortsgruppen der Jugendorganisationen im Kreisjugendring Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim.

2.4 Förderungsvoraussetzung

Antragsberechtigte müssen zusichern, dass die beschafften Anschaffungen und Ausstattungen in Ihren Besitz übergehen sowie vorrangig und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

Nicht gefördert werden Anschaffungen und Ausstattungen, die dem kommerziellen Einsatz dienen.

2.5 Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bei Materialien und Geräten bis zu 50% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 500 € je Antragsstellendem und Jahr.

Geräte und Materialien mit einem Wert von über 1.700 € können durch Vorstandsbeschluss höher gefördert werden. Der Mehrbetrag wird auf die kommenden Jahre angerechnet und jährlich in Raten ausbezahlt.

Bei der Ausstattung von Jugendräumen (Mobiliar) beträgt der Zuschuss bis zu 50% der angefallenen Kosten, höchstens jedoch 3.000 € je Antragstellendem innerhalb von 5 Jahren. Der Mehrbetrag wird auf die kommenden Jahre angerechnet und jährlich in Raten ausbezahlt.

Falls mehr Anträge in den Förderbereichen 2 und 3 eingehen als Fördermittel zur Verfügung stehen, richtet sich die Höhe der Bezuschussung nach den vorhandenen Haushaltsmitteln. Der Umfang der Förderung reduziert sich dann prozentual, bzw. können Anträge ohne Vorantrag keine Förderung mehr erhalten.

2.6 Verfahren der Antragstellung

Es gibt zwei Möglichkeiten der Antragstellung: mit und ohne Vorantrag. Beim Vorantrag wird ein Vorbescheid erstellt, der Planungssicherheit bietet.

Bei Anträgen ohne Vorantrag, richtet sich die Höhe der Bezuschussung nach den noch vorhandenen Fördermitteln.

2.6.1 Anträge mit Vorantrag

Die Voranträge sind auf dem Formblatt 2 für Anschaffungen und Ausstattungen bis 15.01. des entsprechenden Kalenderjahres zu stellen:

- ✓ Ein Kosten- und Finanzierungsplan
- ✓ Beschreibung und Verwendungszweck der Anschaffung bzw. Ausstattung nach den Fördervoraussetzungen (Punkt 2.4)
- ✓ Angaben über den Standort des Gegenstandes sowie über die Verfügungsgewalt

Verwendungsnachweis

Die Anträge für Anschaffungen und Ausstattung sind spätestens 8 Wochen nach Rechnungsstellung vollständig mit Formblatt 2 vorzulegen:

- ✓ Aufstellung aller tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben
- ✓ Belege in Kopie

2.6.2 Anträge ohne Vorantrag

Die Anträge für Anschaffungen und Ausstattung sind spätestens 8 Wochen nach Rechnungsstellung vollständig mit Formblatt 2 vorzulegen:

- ✓ Aufstellung aller Ausgaben und Einnahmen
- ✓ Belege in Kopie
- ✓ Beschreibung und Verwendungszweck der Anschaffung bzw. Ausstattung nach den Fördervoraussetzungen (Punkt 2.4)
- ✓ Angaben über den Standort des Gegenstandes sowie über die Verfügungsgewalt

3. Freizeiten, Jugendbildungsmaßnahmen und Seminarreihen

- a) Zuschüsse können nur an Jugendorganisationen gewährt werden, die im Kreisjugendring Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim zusammengeschlossen sind.
- b) Bei allen Maßnahmen werden Teilnehmende aus dem Landkreis im Alter von 6 bis 26 Jahren gefördert. Zusätzlich können auch Teilnehmende aus anderen Landkreisen gefördert werden. Die Anzahl dieser geförderten Teilnehmenden beträgt maximal 20% der geförderten Teilnehmenden aus dem Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim. Für diese Teilnehmenden darf bei keinem anderen Jugendring ein Zuschuss beantragt werden.
- c) Für Leitung und Mitarbeitende gibt es keine Altersbegrenzung nach oben, sie werden wie Teilnehmende gefördert. Leitende und Mitarbeitende müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
- d) Für alle Veranstaltungen, die gefördert werden sollen, wird vorausgesetzt, dass ein eigenständiges Programm nach den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen angeboten wird, das über die verbandsspezifischen Interessen hinausgeht. Die Veranstaltenden tragen für eine verantwortungsbewusste Leitung Sorge.

3.1 Freizeiten

- 3.1.1 Zweck der Förderung
Freizeitmaßnahmen sollen den Teilnehmenden ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.
- 3.1.2 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.
- 3.1.3 Zuschussempfänger
Die Ortsgruppen der Jugendorganisationen im Kreisjugendring Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim.
- 3.1.4 Förderungsvoraussetzungen
 - Kinder und Jugendliche sollen nach Möglichkeit aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
 - Gefördert werden Ein- und Mehrtagesmaßnahmen mit mindestens 6 Stunden Programm pro Tag und einem jugendgerechten Programm.
 - An- und Abreisetag kann als ein Tag gerechnet werden.
 - Die Unterschreitung der Regelprogrammzeit (6 Stunden) an einzelnen Tagen der Freizeit kann an anderen Freizeittagen ausgeglichen werden.
 - Die Teilnehmendenzahl muss ohne Leitung mindestens 6 Personen betragen.
 - Die Maßnahme muss von einer qualifizierten Leitung begleitet werden.
 - Pro angefangene 5 Teilnehmende wird ein Mitarbeitender gefördert.

3.1.5 Umfang der Förderung

- Die Höhe der Förderung beträgt 6,00 € pro Tag und Teilnehmenden/ Mitarbeitenden. Mitarbeitende mit einer gültigen Jugendleitercard werden pro Tag mit 8,00 € gefördert.
Falls mehr Anträge in den Förderbereichen 2 und 3 eingehen als Fördermittel zur Verfügung stehen, richtet sich die Höhe der Bezuschussung nach den vorhandenen Haushaltsmitteln. Der Umfang der Förderung reduziert sich dann prozentual, bzw. können Anträge ohne Vorantrag keine Förderung mehr erhalten.
- Eintagesmaßnahmen: Höchstförderung 300,00 €
- Mehrtagesmaßnahmen: Höchstförderung 1.200,00 €
- Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.
- Belege sind 3 Jahre lang aufzubewahren.
- Der Kreisjugendring behält sich das Recht vor, die Unterlagen zu prüfen.
- Eine Überweisung auf ein Privatkonto ist nicht möglich.

3.1.6 Verfahren der Antragstellung

Es gibt zwei Möglichkeiten der Antragstellung: mit und ohne Vorantrag. Beim Vorantrag wird ein Vorbescheid erstellt, der Planungssicherheit bietet.
Bei Anträgen ohne Vorantrag, richtet sich die Höhe der Bezuschussung nach den noch vorhandenen Fördermitteln.

3.1.6.1 Anträge mit Vorantrag

Die Voranträge sind auf dem Formblatt 3 für Freizeiten bis 15.01. des entsprechenden Kalenderjahres zu stellen:

- ✓ Ein Kosten- und Finanzierungsplan
- ✓ Beschreibung der Maßnahme nach den Fördervoraussetzungen (Punkt 3.1.4)

Verwendungsnachweis

Die Anträge für Freizeiten sind spätestens 8 Wochen nach der Maßnahme vollständig mit Formblatt 3 vorzulegen:

- ✓ Aufstellung aller tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen
- ✓ Die Ausschreibung bzw. die Einladung
- ✓ Eine Teilnehmenden- und Mitarbeitendenliste
- ✓ Programm mit Zeitangaben

Eine Fristverlängerung kann mit der Darlegung triftiger Gründe beantragt werden.

3.1.6.2 Anträge ohne Vorantrag

Die Anträge für Freizeiten sind spätestens 8 Wochen nach der Maßnahme vollständig mit Formblatt 3 vorzulegen:

- ✓ Aufstellung aller Ausgaben und Einnahmen
- ✓ Die Ausschreibung bzw. die Einladung
- ✓ Eine Teilnehmenden- und Mitarbeitendenliste
- ✓ Beschreibung der Maßnahme nach den Fördervoraussetzungen (Punkt 3.1.4)
- ✓ Programm mit Zeitangaben und

Eine Fristverlängerung kann mit der Darlegung triftiger Gründe beantragt werden.

3.2 Jugendbildungsmaßnahmen und Seminarreihen

3.2.1 Zweck der Förderung

Jugendbildungsmaßnahmen sollen jungen Menschen helfen, ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse frei zu entfalten und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

3.2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Eintagesmaßnahmen, Mehrtagesmaßnahmen und Seminarreihen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3.2.3 Zuschussempfänger

Die Ortsgruppen der Jugendorganisationen im Kreisjugendring Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim.

3.2.4 Förderungsvoraussetzungen

- Jeder Maßnahme muss eine methodisch aufbereitete Zielkonzeption zugrunde liegen.
- Die jugendlichen Teilnehmenden sollen möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden.
- Die Maßnahme muss allen Jugendlichen offenstehen.
- An- und Abreisetag kann als ein Tag gerechnet werden.
- Die Unterschreitung der Regelprogrammzeit (6 Stunden) an einzelnen Tagen der Maßnahme kann an anderen Tagen der Maßnahme ausgeglichen werden.
- Die Teilnehmendenzahl muss mindestens 6 und darf höchstens 60 Personen betragen.
- Je angefangene 15 Teilnehmende muss wenigstens ein qualifizierter Mitarbeitender die Maßnahme begleiten.

3.2.5 Umfang der Förderung

- Eintagesmaßnahmen (mindestens 6-Stunden Programm) mit 6,00 € pro Tag und Teilnehmenden/ Mitarbeitenden. Höchstförderung pro Maßnahme 300,00 €.
- Mehrtagesmaßnahmen (durchschnittlich 6-Stunden Programm) mit 6,00 € pro Tag und Teilnehmenden/ Mitarbeitenden. Höchstförderung pro Maßnahme 1200,00 €.
- Seminarreihen (innerhalb von 8 Wochen mindestens 3 Abende mit je 2 Stunden) mit 6,00 € pro Seminarreihe und Teilnehmenden/ Mitarbeitenden. Höchstförderung pro Maßnahme 300,00 €.

Falls mehr Anträge in den Förderbereichen 2 und 3 eingehen als Fördermittel zur Verfügung stehen, richtet sich die Höhe der Bezuschussung nach den vorhandenen Haushaltsmitteln. Der Umfang der Förderung reduziert sich dann prozentual, bzw. können Anträge ohne Vorantrag keine Förderung mehr erhalten.

- Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.
- Belege sind 3 Jahre lang aufzubewahren.
- Der Kreisjugendring behält sich das Recht vor, die Unterlagen zu prüfen.
- Eine Überweisung auf ein Privatkonto ist nicht möglich.

3.2.6 Verfahren der Antragstellung

Es gibt zwei Möglichkeiten der Antragstellung: mit und ohne Vorantrag. Beim Vorantrag wird ein Vorbescheid erstellt, der Planungssicherheit bietet.

Bei Anträgen ohne Vorantrag, richtet sich die Höhe der Bezuschussung nach den noch vorhandenen Fördermitteln.

3.2.6.1 Anträge mit Vorantrag

Die Anträge sind auf dem Formblatt 3 für Jugendbildungsmaßnahmen und Seminarreihen bis 15.01. des entsprechenden Kalenderjahres zu stellen:

- ✓ Ein Kosten – und Finanzierungsplan
- ✓ Beschreibung der Maßnahme nach den Fördervoraussetzungen (Punkt 3.2.4)

Verwendungsnachweis

Die Anträge für Jugendbildungsmaßnahmen und Seminarreihen sind spätestens 8 Wochen nach der Maßnahme vollständig mit Formblatt 3 vorzulegen:

- ✓ Aufstellung aller tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen
- ✓ Die Ausschreibung bzw. die Einladung
- ✓ Eine Teilnehmenden- und Mitarbeitendenliste
- ✓ Programm mit Zeitangaben und Zielsetzung

Eine Fristverlängerung kann mit der Darlegung triftiger Gründe beantragt werden.

3.1.6.2 Anträge ohne Vorantrag

Die Anträge für Jugendbildungsmaßnahmen und Seminarreihen sind spätestens 8 Wochen nach der Maßnahme vollständig mit Formblatt 3 vorzulegen:

- ✓ Aufstellung aller Ausgaben und Einnahmen
- ✓ Die Ausschreibung bzw. die Einladung
- ✓ Eine Teilnehmenden- und Mitarbeitendenliste
- ✓ Beschreibung der Maßnahme nach den Fördervoraussetzungen (Punkt 3.2.4)
- ✓ Programm mit Zeitangaben und Zielsetzung

Eine Fristverlängerung kann mit der Darlegung triftiger Gründe beantragt werden